

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003876/2026
an die Kommission**

Artikel 144 der Geschäftsordnung

Raquel García Hermida-Van Der Walle (Renew), Valérie Hayer (Renew), Sophie Wilmès (Renew), Fabienne Keller (Renew), Billy Kelleher (Renew), Malik Azmani (Renew), Hilde Vautmans (Renew), Veronika Cifrová Ostrihoňová (Renew), Lucia Yar (Renew), Dainius Žalimas (Renew), Irena Joveva (Renew), Brigitte van den Berg (Renew), Pina Picierno (Renew), Oihane Agirregoitia Martínez (Renew), Olivier Chastel (Renew), Jan-Christoph Oetjen (Renew), Lukas Sieper (Renew), Anouk Van Brug (Renew)

Betrifft: Folgemaßnahmen zum Gesetz gegen LGBTI-Propaganda in Bulgarien

In ihrer Antwort auf die parlamentarische Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-002806/2026 zu den Auswirkungen des Gerichtsurteils zu dem Gesetz Ungarns gegen LGBTI-Propaganda auf ähnliche Gesetze in Bulgarien legt die Kommission keine Bewertung des bulgarischen Gesetzes vor, das vor zwei Jahren, im August 2024, verabschiedet wurde¹.

In ihrer Antwort auf die Frage, welche Maßnahmen sie gegen die bulgarische Regierung ergreifen wird, verweist die Kommission lediglich auf den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026 und die Tatsache, dass „nationale Verfahren mit der bulgarischen Bürgerbeauftragten im Gange sind, um die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes anzufechten“.

1. Ist der Kommission bekannt, dass im Juli 2025 ein Antrag an die bulgarische Bürgerbeauftragte gestellt wurde, dass jedoch seither keine weiteren Maßnahmen oder Mitteilungen der Bürgerbeauftragten erfolgt sind?
2. Sind die Stellungnahmen und Empfehlungen der bulgarischen Bürgerbeauftragten verbindlich, und falls nicht, warum hält die Kommission eine Beschwerde bei der bulgarischen Bürgerbeauftragten für ein wirksames Mittel, um die Aufhebung des Gesetzes zu erreichen?
3. Sind angesichts der Tatsache, dass die Kommission – zu Recht – im Fall des ungarischen Gesetzes sehr schnell gehandelt hat (Aufforderungsschreiben einen Monat nach Verabschiedung des Gesetzes; Gerichtsverfahren eineinhalb Jahre später), im Fall des bulgarischen Gesetzes jedoch mehr als zwei Jahre nach dessen Verabschiedung noch immer keine formellen Maßnahmen ergriffen hat, politische Gründe für die Zurückhaltung der Kommission ausschlaggebend?

Eingang: 28.9.2026

¹ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-10-2026-002806-ASW_DE.html.